

Beitragsordnung

1. Grundsätzliches

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Zusatzverpflichtungen wie Arbeitsstunden, Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschlüsse zur Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen sowie die Zahl der abzuleistenden Arbeitsstunden einschließlich der Höhe des Ablösungsbetrages je nicht geleisteter Arbeitsstunde.

3. Beiträge

3.1 Beiträge gültig ab 1. Januar 2017:

Mitgliedsgruppe	Beiträge pro Jahr
1. Erwachsene Einzelmitglieder	245,00 €
2. Ehepaare, Lebensgemeinschaften	420,00 €
3. Familien	490,00 €
4. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	70,00 €
5. Schüler, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) u.ä.	120,00 €
6. Zweitmitgliedschaft Spieler, die nachweislich in einem anderen Tennisverein aktives Mitglied sind und nicht für den TV Süd Punktspiele bestreiten	120,00 €
7. Passive Mitglieder	50,00 €
8. Ehrenmitglieder	0,00 €

3.2 Für die Zugehörigkeit der Mitgliedsgruppen 1. und 4. ist das Alter am 1. Januar eines Jahres maßgebend.

3.3 Die ermäßigten Beitragsformen der Gruppen 2., 3., 5. und 6 müssen vom Mitglied beantragt und glaubhaft gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3.4 Änderungen der für die Beitragseinstufung relevanten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen

3.5 Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Bremen sowie die Beiträge des Vereins beim Tennisverband Nordwest.

3.6 Der Jahresmitgliedsbeitrag wird am 1. Werktag im März jeden Jahres fällig. Er wird per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen; zu diesem Zweck erteilen die Mitglieder entsprechende Bankeinzugsermächtigungen. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in zwei Raten (am 1. Werktag im März und August) gezahlt werden; in diesem Fall wird ein Aufschlag von 5,00 Euro pro Halbjahresbeitrag erhoben. Die Regelungen dieses Absatzes gelten hinsichtlich der Höhe der Beträge und der Termine des Bankeinzugs als Dauerbenachrichtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren.

3.7 Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, wird der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr entsprechend der Anzahl der Monate der Vereinszugehörigkeit berechnet. Der Vorstand kann im Rahmen von Mitgliederwerbemaßnahmen hiervon abweichende Regelungen festlegen.

3.8 Vereinsaustritte sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen treffen. Gleiches gilt für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.

3.9 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

3.10 Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag aus sozialen Gründen über befristete Beitragsermäßigungen entscheiden

4. Arbeitsstunden

4.1 Mitglieder, die am 1. Januar eines Jahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, leisten 6 Arbeitsstunden pro Jahr. Mitglieder mit Zweitmitgliedschaft leisten die Hälfte der Stunden.

4.2 Mitglieder, die am 1. Januar eines Jahres das 73. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Desgleichen Ehrenmitglieder.

4.3 Der Ablösungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt für Erwachsene (Gruppe 1., 5. und 6.) 15,00 Euro pro Stunde und für Jugendliche (Mitgliedsgruppe 4.) ab dem 15. Lebensjahr 10,00 Euro pro Stunde.

4.4 Der Vorstand kann in besonderen Fällen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) einzelne Mitglieder auf deren Antrag von der Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden befreien.

5. Gebühren

Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang und/oder Rundschreiben bekannt gegeben. Darunter fallen die Nutzungsentgelte für die Hallenplätze, Außenplätze (Gastspieler), die Trainingskostenbeteiligung und Kostenbeiträge für Veranstaltungen.

6. Datenschutz

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden ausschließlich für Vereinszwecke und insbesondere für die Erhebung der Beiträge und Gebühren in einer EDV-Anlage gespeichert. Im Sinne der Datenschutzgesetze werden keine Einzelinformationen an Dritte weiter gegeben. Die Weitergabe von Mitgliedsbestandsdaten an Verbände erfolgt ausschließlich in anonym verdichteter Form.

Bremen, 1.03.2017

**Tennisverein Süd e.V.
Der Vorstand**